Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

107 (5.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 107 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 5. Mai 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 3. Mai. 34. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Berathung des Gesetzentwurfs, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Abg. Förderer kann sich diese festliche Maistimmung nicht zu eigen machen; er werde durch die Vorlage viel eher an die Mai-Gesetze erinnert. Redner wendet sich sodann gegen die Ueberschrift des Gesetzentwurfs; in derselben werde nur von „Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868“ gesprochen, während die Vorlage eine grundsätzliche, den ganzen Charakter des bisherigen Volksschul-Unterrichts umgestaltende Aenderung enthalte. Der Staatsminister habe auf dem letzten Landtage anläßlich der Berathung von Petitionen über die gesetzliche Einführung der gemischten Schule ausgesprochen, es sei keine Veranlassung vorhanden, eine generelle Aenderung vorzunehmen, und politisch nicht rathsam, in ein Gesetz, das erst wenige Jahre bestehe, jetzt schon einzugreifen und dadurch zu Gunsten der Wünsche von einem Zehntel der Gemeinden die übrigen zu beunruhigen. Redner habe daher geglaubt, daß es sich nur um eine Aenderung in der Richtung handle, daß es nun den politischen Gemeinden überlassen werden solle, die Umwandlung konfessioneller Schulen in gemischte herbeizuführen. Auch durch den betreffenden Passus der Thronrede, für deren Wortlaut der Staatsminister mit die Verantwortlichkeit zu tragen habe, sei angedeutet, daß die Aenderung sich in diesem Rahmen bewegen werde. Aber an demselben Tage, an dem die Adresse auf diese Thronrede berathen wurde, habe der Staatsminister auf den Tisch des Hauses diesen Gesetzentwurf gelegt, der zu Redners großer Ueberraschung die angedeuteten Grenzen weit überschreite. Der Kommissionsbericht hiezu gehe aber noch weiter, so daß seine Partei am Ende doch um den Regierungsentwurf froh sein müsse. Als Mitglied der Kommission habe er schon innerhalb derselben deren Beschlüsse bekämpft und halte es für Pflicht, auch hier im Hause seinen Widerstand gegen dieselben kund zu geben. Hiebei werde er sich an die Ausführungen des Kommissionsberichts halten. In diesem habe ihm am besten die Stelle gefallen, wo ein Theil des Kommissionsberichts zum Gesetze des Jahres 1868 abgedruckt sei. Redner verliest hier die betreffende Stelle.

Abg. Kiefer: Diese Stelle sei nicht aus dem Kommissionsbericht, sondern aus den Regierungsmotiven, deren Verdienst dem Herrn Staatsminister gebühre.

Abg. Förderer: An den dort ausgesprochenen Anschauungen hätte man festhalten sollen, da sich die Verhältnisse seitdem nicht geändert haben. Der Kommissionsbericht führe unter den verschiedenen Gründen, warum man von dem früheren Standpunkt abgegangen sei, auch den Druck der öffentlichen Meinung an; aber man wisse wohl, wie diese gemacht werde; ferner den konfessionellen Frieden, die Toleranz, die Heranbildung vaterländischer nationaler Gesinnung und Gesittung. Da man den Religionsunterricht getrennt beibehalte, werde der konfessionelle Friede doch nicht gesichert sein und eine Abschleifung der Gegensätze werde nicht stattfinden. Von Toleranz werde zwar viel gesprochen und von Denen am meisten, die am intolerantesten seien; aber die wahre Toleranz werde nur durch die ächt religiöse Erziehung erzeugt. Vaterländische Gesinnung könne auch in Konfessionsschulen erreicht werden und weise er in dieser Beziehung auf Frankreich, Spanien u. s. w. hin. Den Aenderungen des Volksschul-Unterrichts liegen politische Rücksichten zu Grunde; man wolle die Schule Parteizwecken dienstbar machen und dies werde für die Schule nicht ersprießlich sein. Man erwarte von den gemischten Volksschulen Folgen, die von besonnenen Pädagogen gefürchtet werden. — Die Darstellung des Kommissionsberichts, als strebe die Kirche nach der Oberleitung des öffentlichen Unterrichts, sei unrichtig. Die Kirche beanspruche nur Mitwirkung bei demselben. Eben so unbegründet sei die Darstellung, für die man als Gewährsmänner Meyer und Zeller aufgeführt habe, daß die Kirche um den Volksunterricht im Mittelalter keinerlei Verdienste sich erworben habe. Redner verliest dem gegenüber einige Stellen aus einem Buche von Jansen, das er als eine Fundgrube des Wissens bezeichnet und nach welchem im Mittelalter der Volksunterricht gerade der Kirche viel verdanke. Im Kommissionsbericht sei ferner hervorgehoben, daß man den Unterricht von konfessioneller Befangenheit und Schroffheit frei machen wolle; aber es sei doch unmöglich, die Konfession gänzlich aus der Schule hinauszubringen; ein jeder Lehrer habe seine Konfession, selbst wenn es die des Unglaubens sei, und werde von derselben beim Unterricht beeinflußt. Man berufe sich wohl darauf, daß der konfessionelle Religionsunterricht beibehalten werden solle; aber dieser Unterricht thue nicht Alles; statt der 3 Stunden wöchentlich, die jetzt statt der früheren 2 dem Religionsunterricht eingeräumt worden seien, könnte man sich mit einer begnügen, wenn ein tüchtiger Lehrer bei Gelegenheit des Unterrichts in den übrigen Fächern mithelfe. — Uebrigens sei sich Redner wohl bewußt, daß der Gesetzentwurf angenommen werde; dennoch habe er nicht unterlassen wollen, seinen Standpunkt gegenüber demselben darzulegen.

Abg. Krausmann kann sich im Wesentlichen den Ausführungen des Abg. Paravacini anschließen; er sei durch die Rede des Abg. Förderer von seiner Maistimmung über das Gesetz nicht abgebracht worden. Seit Jahren folge er der Entwickelung des Kampfes, der hier seiner Erledigung entgegengeführt werde, und er habe die Ueberzeugung, daß nur durch die Einführung der gemischten Volksschule die konfessionellen Gegensätze schwinden, die gerade von der Seite, die sich derselben widersetze, genährt werden. Da, wo seither nach dem Gesetze von 1868 gemischte Volksschulen eingeführt wurden, habe sich Streit nur bei deren Einführung erhoben; nach derselben habe Frieden und Ruhe geherrscht. Die Zustände der Schulen haben sich dadurch gehoben. Viele Gemeinden, für welche die Einführung einer gemischten Schule ebenso zweckmäßig als erwünscht sei, könnten, da bisher die Nothwendigkeit der Abstimmung und die hieraus entspringende Wahlbeeinflussung im Wege gestanden sei, nur durch die Gesetzgebung zu einer solchen gelangen. Redner befürwortet daher mit aller Wärme die Annahme des Gesetzentwurfs.

Abg. Schneider will der Stellung, die er der Vorlage gegenüber einnehme, Ausdruck geben. Dieselbe sei eine durchaus günstige. Wenn auch nicht Alles in dem Entwurfe enthalten sei, was er gewünscht hätte, und umgekehrt Manches darin stehe, das er lieber nicht gewünscht hätte, so begrüße er denselben dennoch als einen bedeutsamen Fortschritt. Die Erfahrungen des Abg. Krausmann über die Wirksamkeit der gemischten Schulen kann Redner bezüglich Mannheims nur bestätigen; dort haben sich alle Konfessionen, auch die große Mehrheit der katholischen, für die gemischte Schule ausgesprochen. Der konfessionelle Frieden sei seit deren Einführung nicht gestört, sondern befördert worden, und das vorliegende Gesetz werde diesen Frieden über die Köpfe Derer weg, die sich jetzt demselben widersetzen, in das Land hinaustragen. Bezüglich der Toleranz der Kirche habe Redner andere Anschauungen als der Abg. Förderer. Er wolle hier nur auf Spanien hinweisen, wo bei der Thronbesteigung des jetzigen Königs ein Edikt auch den Nichtkatholiken der ungehinderte Aufenthalt im Lande gestattet wurde; kaum sei dieses Edikt erschienen, so sei sofort ein päpstlicher Protest gegen diese Duldsamkeit eingetroffen. — Das gemischte System sei bis jetzt nur in der Volksschule nicht durchgeführt; in allen übrigen Schulen, wie Gymnasien, Bürgerschulen u. s. w. bestehe es schon längst, ohne daß Klagen über dasselbe laut geworden; man dürfe daher an dem günstigen Erfolg auch für die Volksschule nicht zweifeln. Die Vorlage entferne zwar den Religionsunterricht nicht aus der Schule, wie Redner gewünscht hätte; dies werde aber hoffentlich in der Zukunft geschehen. Nach den Ausführungen des Berichts hätte man eigentlich einen hierauf zielenden Antrag erwarten sollen. Die dagegen geltend gemachten Gründe seien nicht durchschlagend und könnten eben so gut gegen die gemischte Schule gerichtet werden. Uebrigens wolle auch Redner keinen besondern Antrag hierauf einbringen. Redner bespricht sodann noch einige Punkte, die einer richtigern Behandlung bedürftig seien. So sei eine Beschränkung der Zahl der Feiertage geboten, deren wir etwa 15—20 haben, während sogar in Frankreich nur 5 und in Belgien nur 4 solche aufrecht erhalten werden. Eine andere Frage betreffe das Schulgeld. Der Volksschul-Unterricht sollte dem Prinzip nach unentgeltlich sein; wenigstens sollte man den Gemeinden, besonders den Städten die Möglichkeit gewähren, das Schulgeld auf sich zu nehmen. Ferner sollte man die Einrichtung treffen, daß das Ende des Volksschul-Unterrichts mit der Zeit des Uebertritts in eine höhere Lehranstalt zusammenfalle. Endlich sollte man bestrebt sein, den Volksschul-Lehrern, über deren wichtigen Stand Redner sich hier nicht ausführlich verbreiten wolle, die Möglichkeit des Uebertritts an höhere Schulanstalten zu verschaffen. Im Uebrigen wiederholt Redner seine vollständige Uebereinstimmung mit der Gesetzvorlage.

Abg. Bürklin II.: Es komme bei den Ansichten über die gemischten Schulen durchaus auf den Standpunkt der verschiedenen Parteien an; der der ultramontanen Partei sei durch eine Broschüre des Bischofs Wilhelm Emanuel Ketteler von Mainz bezeichnet, die in scheinbar milder Weise doch eine solche verdächtige Freiheit des Unterrichts verlange, wie man sie jetzt in Frankreich habe. Das vorliegende Gesetz sei übrigens durchaus keine Neuerung, sondern schon durch die Gesetze der Jahre 1860 und 1868 vorbereitet, ja zu einer logischen Nothwendigkeit geworden. Damals haben sich praktische Bedenken und allerlei allgemeine Erwägungen der vollständigen Durchführung in den Weg gestellt, doch seien dieselben jetzt gehoben und die Vorlage als Fortsetzung der damals maßgebenden Grundsätze durchaus spruchreif. Redner führt ein Beispiel vor, das die falschen Anschauungen beweise, die über dieses Gesetz im Volke von gewisser Seite verbreitet würden, als solle womöglich an jeder katholischen Schule ein protestantischer Lehrer angestellt werden, und umgekehrt. Diese Ansichten, sowie auch alle Behauptungen, man wolle durch vorliegendes Gesetz Andersgläubige verletzen, müssen zurückgewiesen werden. Die gemischte Schule sei recht eigentlich die Schule der Toleranz und bestehe ja schon in den Mittelschulen, die Schüler und Lehrer verschiedener Konfessionen hätten. Der Staat sei nachgerade mündig genug geworden, um sich von dem Einflusse der Kirche zu befreien, und es sei natürlich und schon aus Anstandsrücksichten geboten, wenn er sich nun ihrer Ammendienste entschlage. Beweise für den Standpunkt der gegnerischen Partei liefere die erwähnte Broschüre, in der schließlich die Eltern zur Wahrung ihrer Ansichten gegenüber der gemischten Schule aufgerufen werden. Hier werde also Krieg zwischen Haus und Schule gepredigt; wie aber der Einfluß der dort vertretenen Richtung wirke, lasse sich in den ihr absolut ergebenen Ländern erkennen. Als Beispiel führe er die anerkanntermaßen sittenlosesten und verkommensten römischen Bewohner des rechten Tiberufers an, die doch stets in Frieden mit Kirche und Papst lebten. Also sei er für Annahme der Vorlage, die vielleicht den jetzt so vielfach beklagten Zustand der Volkserziehung bessern werde.

Abg. Hennig: Der vorliegende Gesetzentwurf bringe eine durchgreifende prinzipielle Aenderung, da die bisherigen Einrichtungen der Vermögensverwaltung, der Beaufsichtigung u. s. w. nicht mehr in konfessionellem, sondern in konfessionslosem Sinne gehandhabt werden sollen. Redner habe erwartet, schlagende Gründe für ein solches Verfahren vorgebracht zu hören, es seien deren aber bisher keine ausgesprochen worden. Die Reformation werde so häufig angeführt; man möge aber nicht vergessen, daß dieselbe durchaus schädigend auf das Unterrichtswesen eingewirkt, wie durch Vertreibung von Orden und Klosterlehrern u. s. w.; auch die Ehrfurcht vor dem Heiligen erschüttert, ja zuweilen zu gänzlichem Sittenverderb geführt habe. Die Schulen seien von jeher, schon zu Karls des Großen Zeiten, in der Hand der Kirche, also konfessionell, gewesen. Durch eine Vermischung der verschiedenen Konfessionen werde der Religiosität geschadet. Man spreche von einer Erleichterung und Verbesserung des Unterrichts durch die vorgeschlagene Maßregel, doch sei das ein Irrthum; durch Vermehrung der Schülerzahl werde der Einzelne nur verlieren, wie auch das Uebergehen von einem Lehrer zum andern nicht günstig wirke. Wo solche gemischte Schulen bei uns bestehen, könne man noch nichts von günstigen Resultaten bemerken, auch seien dieselben überhaupt noch zu neu, um maßgebend sein zu können. In andern Ländern, wo man über den Gegenstand schon längere Erfahrungen gesammelt habe, lassen sich auch ungünstige Wirkungen feststellen, wie dies durch einen holländischen Erlaß vom Jahr 1822 geschehen, der durchaus gegen die dort herrschende konfessionelle Vermischung des Unterrichts gerichtet sei. Der Abg. Schneider habe das Vorgehen der Kirche in Spanien für unduldsam erklärt, dort seien es aber in vielen Dingen alte Verträge, auf welche die Kirche ihr Recht begründe; das, sowie die Vertheidigung ihrer Lehre mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln müsse man der Kirche zugestehen, ohne ihr darum den Vorwurf der Intoleranz zu machen.

Man rede vielfach davon, daß die Schulen die höchste Humanität anstreben sollen; es gebe aber keine Humanität ohne Christenthum; so könne man nicht das Eine ohne das Andere befördern oder ausschließen. Bei dem großen Einfluß, den der Lehrer während vieler Jahre auf die Kinder habe, sei es sehr wichtig, daß derselbe in ihnen durch Beispiel und Unterricht den religiösen Sinn erhalte und im Einklang mit den Ansichten der Eltern pflege; der ganze Geist der Schule müsse religiös sein, was undenkbar sei, wenn ein konfessioneller Lehrer an einer konfessionslosen Schule lehre und gezwungen sei, so und so oft seine Meinung zu unterdrücken. Es sei schwer, allgemeine Wahrheiten zu lehren, die für alle Konfessionen paßten, ebenso, wie dann die in disziplinarischer Hinsicht oft so segensreichen religiösen Mittel in Wegfall kämen. Zu deren Empfehlung erwähnt Redner eines Falles, in dem der Lehrer die Kinder durch Hinweis auf ihre demnächstige Beichte zur Aufrichtigkeit veranlaßt habe, und dergleichen.

Intolerant sei der von einer Seite gemachte Vorschlag, die Feiertage zu beschränken; es werde schwer halten, hier eine Vereinigung zu finden, wie denn auch die Lehrer häufig durch ihre Eigenschaft als Organisten oder durch ihre nothwendige Anwesenheit bei Begräbnissen den anders glaubenden Theil ihrer Schüler ohne Aufsicht lassen müßten. Redner führt noch einige Beispiele als Beweise der Schwierigkeiten an, die eine Vermischung der Konfessionen zur Folge haben würde, so die verschiedene Form des Gebets, selbst des Vaterunsers, und das Weglassen des Kreuzzeichens der Katholiken, das er bei dem Prüfungsanfang einer gemischten Schule beobachtet habe. Redner erzählt ferner einen Fall, wo in der Geographiestunde ein protestantischer Lehrer die Verehrung der Gebeine des hl. Fridolin in Säckingen angegriffen habe, worauf Streit zwischen den Kindern und schließlich zwischen Eltern und Lehrer entstanden, und zeigt schließlich, wie dadurch, daß ein Theil der Kinder die Autorität des Geistlichen nicht anerkenne, die des Lehrers und die des Vaters leide; wie das Gesetz, so werden die Grundlagen aller Erziehung und Sitte und der Glaube an Autorität in den Kindern erschüttert und Zwiespalt zwischen Schule und Kirche gesäet. Daher müsse er seine Rede mit einem Protest gegen die Vorlage schließen.

Hierauf ergreift Staatsminister Dr. Jolly das Wort, dessen Ausführungen wir morgen in ihrem vollständigen Wortlaut nach der stenographischen Niederschrift mittheilen werden.

Unterdessen ist ein Schlußantrag eingekommen, der bei der Abstimmung die Mehrheit des Hauses findet, so daß nur noch der Berichterstatter Abg. Kiefer zum Schlußvortrage das Wort erhält. Redner dankt zunächst dem Abg. Paravicini für dessen warme, aus dem Herzen des Volks heraus gesprochenen Begrüßungsworte zum vorliegenden Gesetzentwurf und wendet sich sodann in längerer, mit Beifall aufgenommener Rede gegen die Ausführungen der gegnerischen Seite. Insbesondere weist Redner darauf hin, daß Förderer dieselben Gesetze von 1864 und 1868 heute gepriesen habe, die von den Hirtenbriefen seines Bischofs verdammt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

worden seien. Redner beleuchtet sodann den Zustand der Volksbildung in den Ländern, die vollständig dem Einfluß der Kirche unterstehen, wie im frühern Kirchenstaat, Irland u. s. w. Was die Stellung der Kommission zum Religionsunterricht betreffe, so habe sich dieselbe, wie Abg. Förderer als Kommissionsmitglied wohl wissen müsse, ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und trotz entgegenstehender Ansichten, welche den konfessionellen Religionsunterricht beseitigt und an dessen Stelle einen von dogmatischen Unterscheidungen losgelösten, für alle Konfessionen gemeinsamen Religionsunterricht wünschten, für Beibehaltung des ersteren entschieden. Der von den Gegnern angeschlagene tragische Ton verfange nicht mehr, wenn man sich vergegenwärtige, daß der Bisthumsverweser von Freiburg in Baden das thue, was er für Hohenzollern mit den Grundsätzen der Kirche für unvereinbar erkläre, oder der Bischof von Münster in Preußen zu thun verweigere, was er in Oldenburg ohne Skrupel ausübe. Das vorliegende Gesetz werde sich trotz des kirchlichen Widerspruchs Bahn brechen und für das badische Volk heilsame Wirkungen bringen. Redner bittet, dem Gesetze zuzustimmen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Förderer wird die allgemeine Diskussion und sodann die heutige Sitzung geschlossen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 3. Mai. **Börsenbericht.** Ungünstige Beurtheilung des Abschlusses der Diskontogesellschaft und Rückgang von Lombarden verstimmte. Kreditaktien und Franzosen niedriger. Deutsche Bahnen und Anlagewerthe fest und beliebt. Banken meistens gedrückt. Industriewerthe still. Geld $2\frac{7}{8}$ Proz.

Berlin, 3. Mai. **Getreidemarkt.** (Schlußbericht.) Weizen per Mai 201.50, per Sept.-Okt. 211.—. Roggen per Mai 148.50, per Sept.-Okt. 150.—. Rüböl per Mai 64.—, per Sept.-Okt. 64.40. Spiritus loco 45.50, per Mai-Juni 46.10, per August-September 48.70. Hafer per Mai 164.50, per Mai-Juni 161.50.

Breslau, 2. Mai. **Getreidemarkt.** Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Mai-Juni 43.80, per Juni-Juli 44.50, pr. August-September 46.80. Weizen pr. Mai 188.00 Roggen pr. Mai 147.50, pr. Mai-Juni 147.00, per Sept.-Okt. 150.00. Rüböl pr. Mai 62.50, pr. Mai-Juni 61.50, pr. September-Oktober 61.50. Zink umsatzlos. — Wetter: Regen.

Stettin, 2. Mai. **Getreidemarkt.** Weizen pr. Mai-Juni 206.50, pr. Juni-Juli 207.50, pr. Sept.-Okt. 209.00. Roggen pr. Mai 142.00, pr. Mai-Juni 141.50, per Septbr.-Oktbr. 146.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. Mai 62.00, pr. Sept.-Okt. 62.00. Spiritus loco 44.60, pr. Mai-Juni 44.60, pr. Juni-Juli 45.50, pr. Juli-August 46.50. Rübsen pr. Herbst 283.00. Petroleum loco 12.60, pr. Mai-Juni und pr. Herbst 11.75.

† **Köln**, 3. Mai. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.50 loco fremder 22.—, per Mai 20.45, per Juli 20.85, per Nov. 21.45. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per Mai 15.05, per Juli 15.10, per Nov. 15.35. Hafer —, loco 19.— per Mai 17.60, per Juli 17.05. Rüböl —, loco 33.90, per Mai 33.60, per Oktober 33.60.

Hamburg, 3. Mai Schlußbericht. Weizen fester, per Mai 205 G., per Juli-August 208 G., per Sept.-Okt. 211 G. Roggen —, per Mai 145 G., per Juli-August 147 G., per Sept.-Okt. 148 G.

Bremen, 3. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.26 b., per Juni 11.40, per Juli 11.50, per August-Dezbr. 12.25.

Mainz, 3. Mai. Weizen per Mai 20.90, per Juli 21.40. Roggen per Mai 15.60, per Juli 15.65. Hafer per Mai 18.10, per Juli 17.40. Rüböl per Mai 33.50, per Okt. 33.85.

Stockach, 2. Mai. [**Fruchtmarkt-Preise.**] Kernen, höchster 25 M. — Pf., mittlerer 24 M. 36 Pf., niedrigster 23 M. — Pf. Weizen, höchster — M. — Pf., mittlerer 24 M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Roggen, höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Gerste höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Haber, höchster 17 M. — Pf., mittlerer 16 M. 66 Pf., niedrigster 16 M. 20 Pf. per Ztnr. oder 50 Kilo.

Pesth, 3. Mai. Usance-Weizen —.— bis —.—. Usance-Hafer 9.85 bis 9.95. Weizen fester, Anderes schwach.

Weizen Qualität $72\frac{8}{10}$ Kilogr. fl. 10.50 bis fl. 10.70, Weizen Qualität $78\frac{3}{10}$ Kilogr. fl. 12.40 bis 12.50, Roggen Qualität 70—72 Kilogr. fl. 7.80 bis 8.05, Gerste Qualität 62—$63\frac{7}{10}$ Kilogr. fl. 6.90 bis 8.—, Hafer Qualität 41—$43\frac{4}{10}$ Kilogr. fl. 9.46 bis 9.64. Mais fl. 5.25 bis fl. 5.40. Hirse fl. 5.— bis fl. 5.35. Spiritus 25.30. Rüböl 43.75.

CL. **Paris**, 2. Mai. Auch der zweite Liquidationstag ließ sich recht freundlich an, um, genau wie der erste, dann einen recht unbefriedigenden Verlauf zu nehmen. Die Reports betrugen 9 und 7 Cent. für Italiener, 5 und 15 Cent. für Austrichiens, 20 Cent. für Lombarden, 25 Cent. für österr. Bodenkredit u. s. w. Politisch lag auch nichts Störendes vor. Leider wurde aber eines der schwersten Papiere des Marktes, die Aktie des Crédit foncier, im Laufe der Liquidation neuerdings der Gegenstand eines heftigen Ausgebots, das sich nur durch das kritische Verhältniß dieses Instituts zu seinem egyptischen Schuldner erklären und nicht verfehlen konnte, das ganze Geschäft tief zu verstimmen. Foncier wich um 30 Fr. auf 750, Crédit agricole, sein Leidensgenosse, auf 395. Schluß daher im Allgemeinen flau. 5proz. Rente 104.92 nach 105.10, 3proz. 67.30, Türken 12.70 nach 13.30, Egypter 217 nach 223, spanische Extérieure $13\frac{13}{16}$, Peruvianer $22\frac{1}{4}$, Banque ottomane 363, Lombarden 192, österr. Staatsbahn 561, Italiener 71.70, Banque de Paris 1048, Mobilier 173, Suezaktien 71, spanischer Mobilier 538.

† **Paris**, 3. Mai. Rüböl per Mai 81.50, per Juli-August 82.—, per Septbr.-Dezbr. 83.50, per Jan.-April 84.50. Spiritus per Mai 48.—, per Juli-August 49.20. Zucker, weißer disp. Nr. 3 per Mai 62.—, per Oktbr.-Januar 63.—. Mehl 8 M., per Mai 62.20, per Juni 62.60, per Juli-August 64.—, per Septbr.-Dezbr. 65.20. Weizen per Mai 28.40, per Juni 28.60, per Juli-August 29.40. per Septbr.-Dezbr. 30.20. Roggen per Mai 18.20, per Juni 18.20, per Juli-August 19.40, per Septbr.-Dezbr. 19.60.

Amsterdam, 3. Mai. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 284.—, per Nov. 308. Roggen unver., loco —, per Mai 180.—, per Juli 183.—, per Oktober 190. Rüböl loco $35\frac{3}{4}$, per Herbst $37\frac{1}{2}$. Rübsamen — loco —, per Oktober 393. Verändert.

Antwerpen, 2. Mai. Raff. Petroleum still, blank dispon. frs. $27\frac{1}{2}$ bez. u. Br., Mai 27 bez., $27\frac{1}{4}$ Br., Sept. 28 Br., Sept.-Dezbr. $29\frac{1}{2}$ Br., Jan.-Apr. 30 Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. 36. — Amerik. Speck matt, long disp. frs. 135, short disp. 139. — Wolle matt, Umsatz 27 B. Cap. — Kurz Köln 123.20.

♂ **London**, 2. Mai. [**City-Bericht.**] Beruhigende Nachrichten über die Lage der Dinge im Osten haben eine günstige Wirkung auf die **Fondsbörse** und die Preise auswärtiger Effekten heben sich, wenn auch nicht bedeutend. Nur türkische Papiere bleiben matt.

Der **Geldmarkt** ist sehr still und die Discontsätze haben sich gegen gestern nicht geändert.

London, 3. Mai. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 14 Cargos.

London, 3. Mai. Getreide stetig.

London, 3. Mai. (11 Uhr.) Consols $95\frac{7}{16}$, Lombarden $7\frac{9}{16}$, Ital. —, Türken $12\frac{3}{4}$.

London, 3. Mai. (2 Uhr.) Consols $95\frac{3}{8}$, 1885r Amerik. $103\frac{3}{4}$.

Liverpool, 3. Mai. **Baumwollenmarkt.** Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 B.

New-York, 1 Mai. Goldagio $112\frac{7}{8}$. London $4,87\frac{3}{4}$. — Mehl extra State D. 5.10. Rother Frühjahrsweizen D. 1.30. Fracht für Getreide $6\frac{1}{2}$. — Petroleum Standard white $13\frac{7}{8}$ cs. — Schmalz Marke Wilcox $13\frac{3}{8}$. Speck $12\frac{1}{2}$. — Kaffee Rio $17\frac{1}{2}$. — Baumwolle middl. Upland $15\frac{5}{8}$ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 6,000 Ballen, Export nach England 1,000 B., nach dem Continent 2000 B.

Oldenburgische 40-Thlr.-Loose vom Jahre 1871. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. Aug. Hauptpreise: Nr. 103,637 à 90,000 M., Nr. 6991 à 3000 M., Nr. 67,843, 8[illegible],107, 113,313 à 900 M., Nr. 36,935, 94,559, 99,834, 100,3[illegible]0 à 450 M., Nr. 7047, 16,761, 41,563, 45,004, 63,806, 71,295, 73,184, 80,964, 86,560, 98,342, 119,961 à 180 M., Nr. 572, 4024, 19,396, 29,548, 32,111, 32,408, 32,881, 37,251, 41,813, 54,792, 69,275, 73,761, 73,853, 80,724, 93,606, 95,745, 102,089, 114,176 à 120 M.

Finnländische 10-Thlr.-Loose. Helsingfors, 2. Mai. In der gestrigen Nummernziehung fielen die Hauptgewinne auf Nr. 18 der Serie 10646, Nr. 17 der Serie 4065, Nr. 13 der Serie 7732, Nr. 6 der Serie 3620, Nr. 13 der Serie 914, Nr. 15 der Serie 5135, Nr. 6 der Serie 1475, Nr. 16 der Serie 6561.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Mai		Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
3.	Mrgs. 2 Uhr	755.0	+ 8.2	84	E.	bedeckt	Regen.
„	Nachts 9 Uhr	757.6	+ 7.0	93	NE.	„	—
4.	Mrgs. 7 Uhr	760.1	+ 5.8	75	„	klar	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich **Goll** in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 2. bis 30. April 1876. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Hafer	Stroh	Heu	Kartoffeln	Weizen- od. Kernenmehl Nr. 1	Roggenmehl Nr. 1	Halbweißbrod	Schwarzbrod	Ochsenfleisch	Rindfleisch	Kuhfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier	Brennöl: Erdöl	Brennöl: Repsöl	Buchenholz	Fichten-(Tannen-)Holz	Ruhrkohlen: Stück	Ruhrkohlen: Grubenkohlen	Saarkohlen: Stück	Saarkohlen: Grubenkohlen
	1 Zentner							20 Liter	1 Pfund											per 10 Stück	1 Liter		4 Ster		1 Zentner			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Constanz	— —	— —	— —	— —	— —	4.50	5.—	1.02	25	14	18	14	65	57	52	65	70	65	1.30	46	30	126	56	36	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	11.58	12.25	7.48	7.39	8.50	3.—	3.50	— 70	24	18	17	13	60	56	56	60	56	60	1.—	—	35	90	48	32	— —	— —	— —	— —
Villingen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Waldshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.10	24	18	16	14	60	56	—	60	—	60	1.6	60	34	80	44	29	— —	— —	— —	— —
Lörrach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5.20	1.—	23	17	18	11	60	56	45	50	60	65	1.10	50	32	80	64	86	1.80	1.65	1.45	1.30
Müllheim	11.66	— —	8.—	7.71	— —	4.50	6.—	— 80	25	—	16	14	60	56	56	50	60	66	1.—	40	28	80	60	—	— —	— —	— —	— —
Freiburg	11.43	— —	8.—	7.29	9.94	4.30	4.90	1.10	26	18	13	12	60	52	52	54	60	70	1.25	55	30	85	58	37	1.90	1.60	1.70	1.30
Ettenheim	11.33	— —	7.50	7.62	— —	3.69	4.80	— 77	20	12	14	10	—	50	50	50	52	64	1.—	40	34	100	54	30	— —	1.43	1.31	1.—
Lahr	11.52	— —	7.87	7.80	— —	4.50	4.29	1.06	23	12	15	13	60	59	50	54	—	68	1.3	45	29	92	52	35	— —	1.40	1.50	1.40
Offenburg	11.20	— —	7.65	7.80	— —	4.60	4.80	1.—	26	18	15	11	60	55	55	55	50	65	1.20	50	30	100	48	36	1.80	1.30	1.80	1.30
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	4.80	4.70	— 80	27	18	18	14	65	59	59	58	69	70	1.20	50	35	85	56	38	1.76	1.31	1.43	— —
Rastatt	— —	— —	— —	— —	— —	5.10	5.20	— 75	25	15	17	13	64	56	—	60	64	64	1.15	50	30	91	56	35	1.70	1.6	1.37	1.6
Carlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	5.27	5.50	— 80	25	15	17	14	68	56	56	60	60	64	1.10	50	27	92	54	35	1.59	1.12	1.45	1.4
Durlach	— —	12.80	— —	— —	9.26	— —	5.—	— 90	25	15	18	13	64	52	—	54	—	63	1.—	45	30	100	62	41	1.40	1.—	1.15	— 90
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.15	20	19	17	11	64	56	—	64	64	64	1.26	50	30	96	65	41	— —	1.25	1.60	1.—
Bruchsal	— —	— —	— —	— —	— —	5.10	5.60	— 66	24	17	17	11	70	56	—	56	—	64	1.3	45	29	110	80	50	1.60	1.10	1.30	1.—
Mannheim	11.65	11.60	8.80	8.55	9.30	4.45	4.50	— —	26	20	14	12	70	60	60	60	64	70	1.34	60	36	100	62	41	1.26	— 86	1.10	— 80
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6.50	1.—	25	16	14	12	65	55	—	55	65	60	1.31	50	29	85	51	32	1.70	— 97	1.30	— 91
Mosbach	11.50	11.14	— —	8.60	8.35	— —	5.14	1.15	—	—	12	11	—	46	—	46	—	60	1.9	34	29	92	—	—	— —	— —	— —	— —
Wertheim	— —	— —	— —	— —	8.54	— —	— —	— —	20	12	12	10	—	50	34	43	43	60	1.8	40	30	90	54	34	1.89	— —	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 98	27	22	21	16	60	52	52	68	—	60	1.4	48	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Basel	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Straßburg	11.90	— —	8.40	7.80	— —	— —	— —	— 86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.10	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —

C.575.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Gemeinde Langenordrach.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Langenordrach, Amtsgerichtsbezirkes Neustadt,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Langenordrach, den 3. Mai 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Brgmstr. Föhrenbach.

Der Bereinigungskommissär: Fetzerer, Notar.

C.578. Nr. 85.

Amtsgerichtsbezirk Bretten.

Gemeinde Spranthal.

Oeffentliche Aufforderung

Grund- und Pfandbuchsbereinigung betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874 ergeht hiermit im Betreff:

1. an sämmtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als dreißig Jahren in die Bücher hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge, insofern sie noch giltig sind, erneuern zu lassen;
2. widrigenfalls die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

3. Wird kundgegeben daß ein Verzeichniß der in den Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause hier zur Einsicht offen liegt.

Spranthal, den 3. Mai 1876.

Das Pfandgericht: Bürgermstr. Kühner.

Der Bereinigungs-Kommissär: Chr. Wächler, Rathschr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen

C.566. Nr. 4691. **Villingen.**

In Sachen

Löwenwirth J. Fehrenbacher in Villingen

gegen

Schneider Josef Neugart von da, z. Zt. flüchtig,

Forderung und Sicherheitsarrest betr.

Kläger hat dahier Klage auf Schadloshaltung für im Jahr 1875 dem Beklagten bei dem Vorschußverein Villingen für den Betrag von 200 M. geleistete Bürg- und Selbstschuldnerschaft erhoben und damit ein auf § 598 Z. 1 der P.O. gefuntes und genügend bescheinigtes Arrestgesuch durch Beschlagnahme der Fahrnisse, die Beklagter hier zurückgelassen, im Wege des Sicherheitsarrestes verbunden:

Beschluß.

I. Wird kläg. Antrage gemäß gegen den Beklagten Sicherheitsarrest verfügt und dessen Vollzug in der erbetenen Weise angeordnet.

II. Wird Tagfahrt zur Arrestrechtfertigung und zur Verhandlung der Klage in der Hauptsache auf

Donnerstag den 18. Mai d. J., Vorm. 9 Uhr,

anberaumt, und werden hierzu beide Theile vorgeladen, und zwar der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden in der Hauptsache und gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern gerichtlichen Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die diesseitige Gerichtstafel angeschlagen würden.

Villingen, den 1. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Krauß.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.446. Nr. 10,994. **Bruchsal.** Auf Antrag der Erben des Johann Karion in Ubstadt werden alle Diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

1 Vrtl. 20 Rth. Acker in der Pfütze, einers. Franz Schwarz, anders. Anton Beyerle.

1 Vrtl. 30 Rth. Acker oberhalb der Bruchsaler Straße, einers. Karl Bopp Erben, anders. Unbekannt.

1 Vrtl. Acker in der Pfütze, einers. Andreas Keller, anders. Franz Niederbühl.

Bruchsaler Gemarkung.

Bruchsal, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

C.477. Nr. 5344. **Stockach.**

J. S.

der Heiligenvogtei in Meßkirch

gegen

unbekannte Dritte,

Eigenthumsansprüche betr.

Beschluß.

Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 22. Januar 1876, Nr. 811, in der betr. Frist von 2 Monaten keinerlei Ansprüche anher geltend gemacht wurden, werden nunmehr diese Ansprüche dem Aufforderer gegenüber als erloschen erklärt.

Stockach, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Jäckle.

C.486. Nr. 12,941. **Freiburg.**

Das Aufforderungsverfahren für Melchior Dierenbach in Pfaffenweiler betr.

Beschluß.

Da in der mit Verfügung vom 26. Februar d. J., Nr. 7155, gesetzten Frist keine dinglichen Ansprüche an das dort erwähnte Grundstück geltend gemacht worden sind, so werden solche dem Melchior Dierenbach in Pfaffenweiler gegenüber für erloschen erklärt.

V. R. W.

Freiburg, den 24. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Graeff.

C.466. Nr. 2672. **Schopfheim.** Da innerhalb der angesetzten Frist an die in unserm Ausschreiben vom 28 Februar l. J., Nr. 1489, bezeichneten Liegenschaften keine Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Schopfheim, den 24 April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stigler.

C.532. Nr. 3108. **Wertheim.** Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 21. Februar d. J., Nr. 1406 in der darin bezeichneten Frist weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den genannten Liegenschaften geltend gemacht wurden, so werden hiermit solche dem Friedrich Jakob Seidner von Hasloch gegenüber für verloren erklärt.

Wertheim, den 28. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kraft.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.